


SCHULUNG GEMEINDEJAGDVORSTAND

DI Stephan Rechberger & DI Claudia Zeitlhofer

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

BROSCHÜRE „GRUNDEIGENTUM UND JAGD“



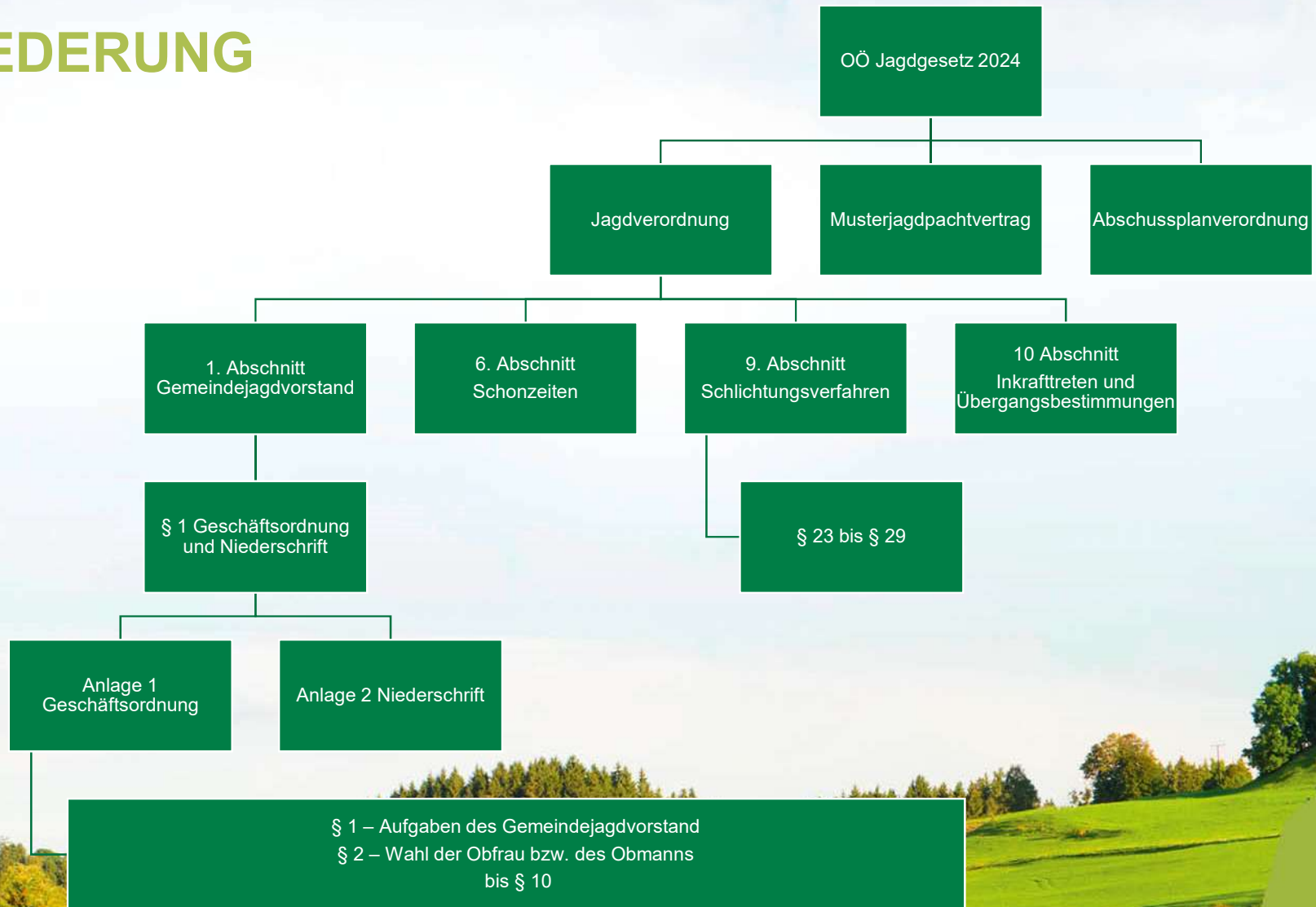
Folie 2

Inhaltsverzeichnis

- 4 Grundbesitz und Jagd in Oberösterreich**
 - 4 Grundbesitz und Jagd in Oberösterreich
 - 4 Waldwirtschaft in Oberösterreich
 - 4 Jagd in Oberösterreich
 - 4 Entwicklung des Wildbestandes in Oberösterreich
 - 5 Aufgaben des Gemeindejagdvorstandes
- 6 Auszüge aus dem Oö. Jagdgesetz**
 - 6 Abschnitt 1 – Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts
 - 11 Abschnitt 2 – Feststellung der Jagdgebiete
 - 17 Abschnitt 3 – Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten
 - 34 Abschnitt 6 – Jagdregeln
 - 44 Abschnitt 7 – Jagd- und Wildschäden
 - 50 Abschnitt 8 – Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen
 - 51 Abschnitt 9 – Straf- und Schlussbestimmungen
- 52 Auszüge aus der Oö. Jagdverordnung**
 - 52 Abschnitt 1 – Gemeindejagdvorstand
 - 52 Abschnitt 6 – Schonzeiten
 - 52 Abschnitt 9 – Schlichtungsverfahren
 - 54 Abschnitt 10 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
 - 54 Anlage 1 – Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände in Oberösterreich
 - 57 Anlage 2 – Niederschrift Sitzung des Gemeindejagdvorstandes
 - 57 Wahl des Gemeindejagdvorstandes
 - 58 Anlage 11 – Schonzeiten
- 60 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Musterpachtvertrag**
 - 60 Anlage 1 – Musterjagdvertrag
 - 64 Anlage 2 – Zusatzvereinbarungen
- 69 Oö. Abschussplanverordnung**
- 80 Auszüge aus der Oö. Artenschutzverordnung (Krähen und Elstern)**
- 81 Auszüge aus dem Forstgesetz**
- 82 Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen**
 - 83 Leitfaden zur Bewertung von Wildschäden an Soja durch jagdbares Wild
- 86 Wildschäden auf forstwirtschaftlichen Flächen**
 - 86 Richtlinie zur Bewertung von Verbiß- und Fegeschäden
 - 87 Leistungsdaten für Wildschutzmaßnahmen im Wald
- 88 Wildschadensprobleme vermeiden**
- 89 Strategien zur Minderung von Schwarzwildschäden**
- 90 Rehwild-Fütterung**
- 94 Informationen zu Grundeigentum und Jagd**
 - 94 Mariäzeller Erklärung
 - 95 Wald-Wild-Ökologie-Preis
 - 96 weiterführende Broschüren
 - 97 Links zu Grundeigentum und Jagd
 - 98 Kontakte
 - 99 LK – Service
- 100 Impressum**

lk

GLIEDERUNG



OÖ. JAGDVERORDNUNG

- 1. Abschnitt: Gemeindejagdvorstand
- 2. Abschnitt: Jagdliche Legitimation
- 3. Abschnitt: Jagdhaftpflichtversicherung
- 4. Abschnitt: Jagdprüfung
- 5. Abschnitt: Jagdschutzorgane
- 6. Abschnitt: Schonzeiten
- 7. Abschnitt: Jagdhunde
- 8. Abschnitt: Fangen von Wild
- 9. Abschnitt: Schlichtungsverfahren
- 10. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

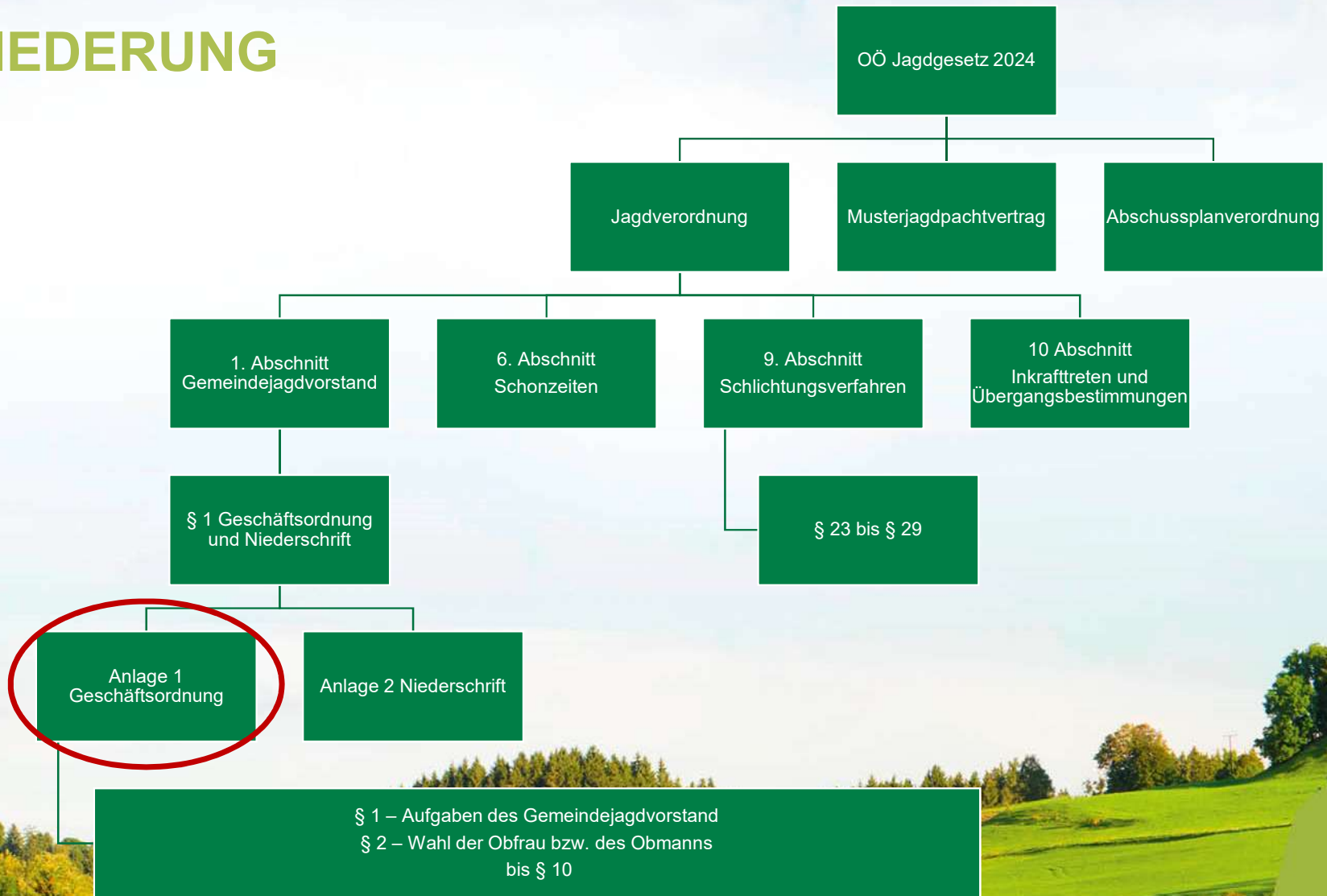


Scan me!

1. Abschnitt: GEMEINDEJAGDVORSTAND

- § 1 Geschäftsordnung (Anlage 1) und Niederschrift (Anlage 2)

GLIEDERUNG



ANLAGE 1 DER OÖ. JAGDVERORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG GEMEINDEJAGDVORSTAND

- § 1 Aufgaben des Gemeindejagdvorstands
- § 2 Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns
- § 3 Sitzungen des Gemeindejagdvorstands
- § 4 Befangenheit
- § 5 Niederschrift
- § 6 Register
- § 7 Haushaltsführung
- § 8 Voranschlag
- § 9 Buchführung
- § 10 Jahresrechnung und Verteilungsplan

Mit Beginn nächsten Funktionsperiode entfällt die bisherige Mustergeschäftsordnung und es gilt künftig die gleiche Geschäftsordnung für alle Gemeindejagdvorstände in OÖ.

GESCHÄFTSORDNUNG GEMEINDEJAGDVORSTAND

- § 1 Aufgaben des Gemeindejagdvorstands
 - (1) Beschlussfassung zu
 - 2. Verwertung des Jagdrechtes

- § 3 Sitzungen des Gemeindejagdvorstands
 - (2) Die Mitglieder sind nachweislich acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich einzuladen
 - Einladung auch per Mail mit Lesebestätigung möglich

 - (3) nicht öffentlich (Anm.: Einsicht in Niederschrift durch Jagdgenossen nicht möglich)

GESCHÄFTSORDNUNG GEMEINDEJAGDVORSTAND

- § 4 Befangenheit
 - (1) Bei Befangenheit keine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung (Teilnahme an Sitzung generell möglich)
 - (2) Befangenheitsgrund ist **vom Mitglied** an Obmann nach Erhalt der Tagesordnung bekannt zu geben

- § 5 Niederschrift
 - Über jede Sitzung des Gemeindejagdvorstands ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 der Oö. Jagdverordnung 2024 aufzunehmen.
 - Die Niederschrift ist vom Obmann, von allen anwesenden Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

NIEDERSCHRIFT SITZUNG GEMEINDEJAGDVORSTAND

Gemeindejagdvorstand der Jagdgenossenschaft

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Gemeindejagdvorstands

am ____ . ____ . 20__

in _____

Anwesende:

Obmann / Obfrau des Gemeindejagdvorstands: _____

Mitglieder / Ersatzmitglieder (Name, Geburtsdatum und Funktion):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Die Obfrau / Der Obmann des Gemeindejagdvorstands eröffnet die Sitzung um ____ : ____ Uhr.

Es wird festgestellt, dass die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands vom Sitzungstermin spätestens am ____ . ____ . 20__ verständigt worden sind. Sämtliche Mitglieder sind daher mindestens acht Tage vor der gegenständlichen Sitzung und damit rechtzeitig im Sinn des § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindejagdvorstände eingeladen worden.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Obfrau / des Obmanns bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) erforderlich. Infolge der Anwesenheit der Obfrau / des Obmanns und von ____ Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern) ist der Gemeindejagdvorstand beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Tagesordnungspunkt 1:

Vor Beratung und Beschlussfassung erklärt sich das Mitglied / Ersatzmitglied _____ (Name, Funktion) für befangen und verlässt die Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Es sind dafür: ____ Mitglieder

Es sind dagegen: ____ Mitglieder

Tagesordnungspunkt 2:

Tagesordnungspunkt 3:

Tagesordnungspunkt 4:

Die Obfrau / Der Obmann des Gemeindejagdvorstands schließt die Sitzung um ____ : ____ Uhr.

www.lk-ooe.at
Forst - Downloads



GESCHÄFTSORDNUNG GEMEINDEJAGDVORSTAND

- § 10 Jahresrechnung und Verteilungsplan
 - (1) Mitwirkung des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde bei Erstellung des Verteilungsplans

 - (3) Beschluss über die Verwendung von nicht behobenen bzw. überwiesenen Anteilen der Jagdgenossen notwendig.
 - 2/3 Mehrheit notwendig
 - Verwendung im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft

 - (4) Nach Beschlussfassung - Kundmachung durch Bürgermeister (4 Wochen)

GLIEDERUNG



SCHONZEITEN (6. Abschnitt)

ANHANG 11 OÖ. JAGDVERORDNUNG

1. Haarwild:

a) Schalenwild:

Rotwild (*Cervus elaphus*):

ler, Iler und Iller Hirsch (mit Ausnahme des Schmalspießers)	vom 1. Jänner bis 31. Juli
führendes Tier, nichtführendes Tier, Kalb	vom 1. Jänner bis 15. Juli
Schmaltier und Schmalspießer	vom 1. Jänner bis 30. April

Damwild (*Dama dama*) und Sikawild (*Cervus nippon*):

Hirsch	vom 1. Februar bis 31. August
Tier und Kalb	vom 1. Februar bis 15. Oktober

Rehwild (*Capreolus capreolus*):

ler und Iler Bock	vom 1. Oktober bis <u>31. Mai</u>
Iller Bock	vom 1. Oktober bis 30. April
Schmalreh	vom 1. Jänner bis 30. April
Geiß und Kitz	vom 1. Jänner bis 15. August

Gamswild (*Rupicapra rupicapra*):

einjähriges Gamswild	vom 1. Jänner bis 30. April
sonstiges Gamswild	vom 1. Jänner bis 31. Juli

b) Beutegreifer:

Fuchs (*Vulpes vulpes*):

adulter Fuchs	vom 1. März bis 15. Mai
---------------	-------------------------

GLIEDERUNG



9. Abschnitt: SCHLICHTUNGSVERFAHREN

- § 23 Ausbildung und Bestellung der Schlichterinnen und Schlichter
- § 24 Zuständigkeit der Schlichterinnen und Schlichter
- § 25 Funktionsperiode
- § 26 Ablauf des Schlichtungsverfahrens
- § 27 Kosten des Schlichtungsverfahrens

DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN LÖSTE DIE WILDSCHADENSKOMMISSIONEN AB!



Ikonline Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

Oberösterreich Markt & Preise Pflanzen Tiere Forst Bio Förderungen Recht & Steuer Betriebsführung B

LK Oberösterreich > Forst > Grundeigentum & Jagd

Schlichtungsverfahren löst Jagd- und Wildschadenskommissionen mit 1. Jänner 2025 ab

07.01.2025 | von [Dipl.-Ing. Claudia Zeitlhofer](#)

Wie im Oö. Jagdgesetz 2024 in § 68 geregelt, kommt ab nun bei der Nichteinigung über einen Jagd- und/oder Wildschaden das Schlichtungsverfahren zur Anwendung.

Die Liste der Schlichter wurde vom Land Oberösterreich am 1. Jänner 2025 veröffentlicht. Mit diesem Datum werden die Jagd und Wildschadenskommissionen durch die Schlichter ersetzt.

Die Jagd und Wildschadenskommissionen auf Gemeindeebene sind nur mehr für den Abschluss der bereits anhängigen Verfahren zuständig, für neue Fälle sind ab Veröffentlichung der Liste (01. Jänner 2025) die Schlichter anzurufen. Die Details zum Schlichtungsverfahren sind in der Oö. Jagdverordnung 2024 im 9. Abschnitt geregelt.

[Links zum Thema](#)

- [Schlichterliste – Land OÖ](#)
- [Jagdverordnung](#)

FRISTEN DES WILDSCHADENSVERFAHREN



SCHLICHTUNGSVERFAHREN

- § 23 Ausbildung und Bestellung
- § 24 Zuständigkeit
 - Liste mit Zuständigkeiten wird von Landesregierung veröffentlicht
 - 1. Einigung zwischen Parteien auf Schlichter
 - 2. Keine Einigung – Zuständigkeit nach Liste (Buchstabengruppen)
 - 3. Befangenheit des Schlichters –
Zuweisung durch Landesregierung nach Anhörung der Parteien
- § 25 Funktionsperiode

SCHLICHTUNGSVERFAHREN

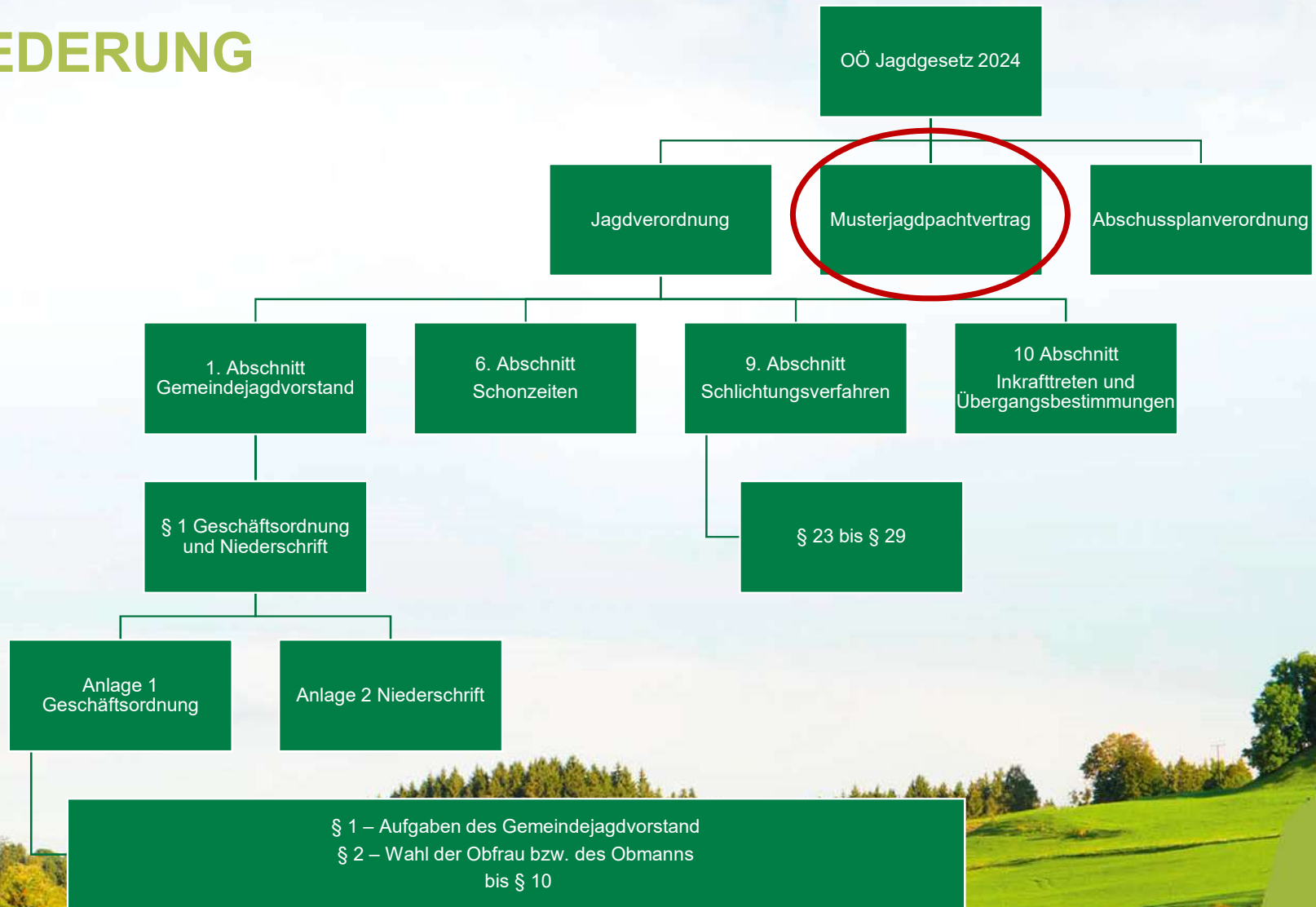
- § 26 Ablauf Schlichtungsverfahren
 - Überprüfung Befangenheit
 - Besichtigung des Schadens innerhalb von 2 Wochen, möglichst im Beisein beider Parteien
 - Bei Beziehen des Schlichters vor Ablauf der Fristen – Verständigungsversuch Jagdausübungsberechtigter notwendig
 - Bei Schadenshöhe erst zum Zeitpunkt der Ernte – weiterer Termin notwendig
 - **Hinwirken auf den Abschluss eines Vergleichs über Schadenshöhe und Kostentragung**
 - Erstellung einer Niederschrift (Musterniederschrift im Anhang der VO)

- § 27 Kosten des Schlichtungsverfahrens

10. Abschnitt: INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Schlichtungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Namensliste der Schlichter ✓
- Geschäftsordnung bis Ende laufender Funktionsperiode
- ...

GLIEDERUNG



MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

VERORDNUNG

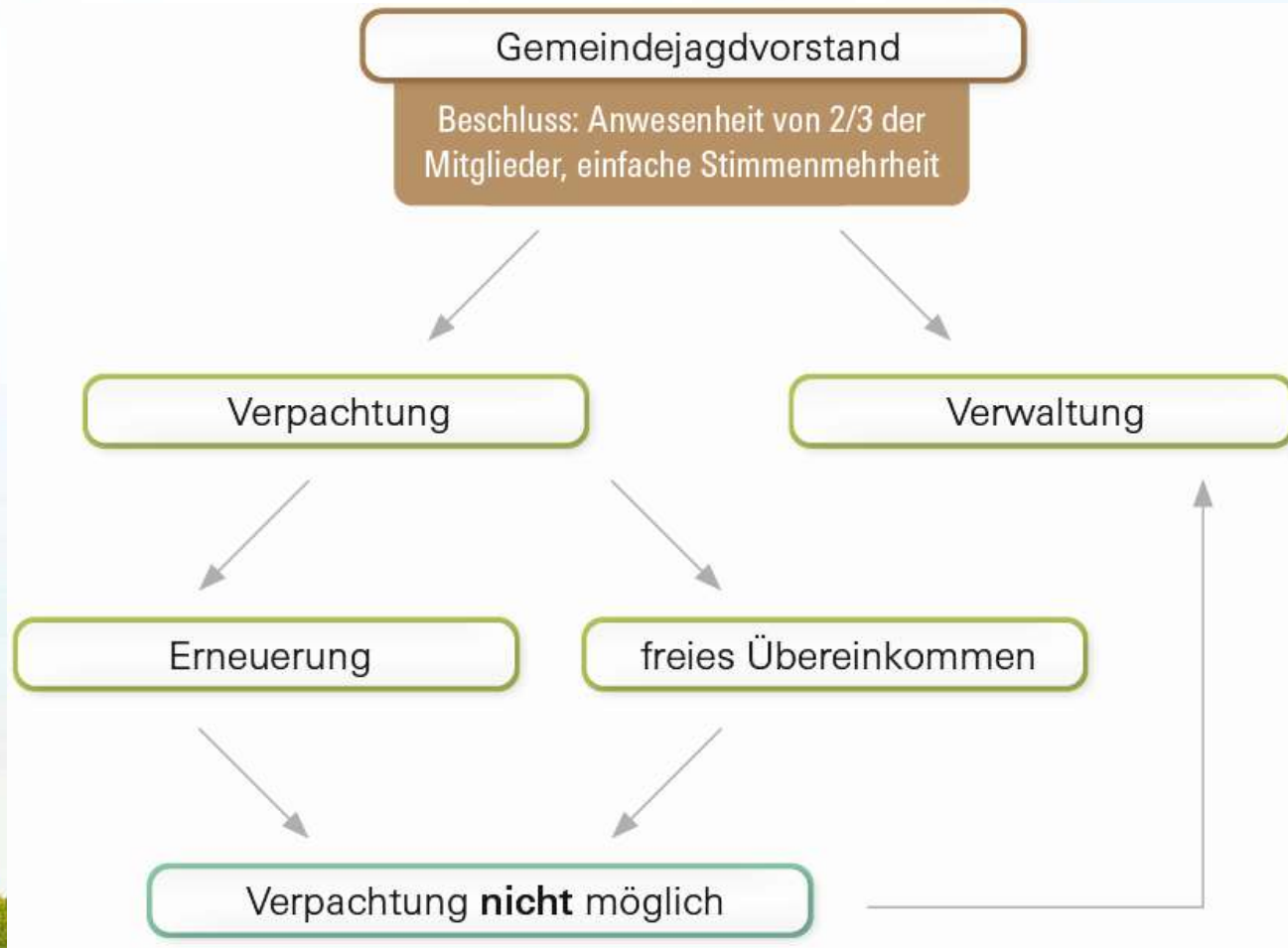
- § 1 Musterjagdpachtvertrag (Anlage 1)
+ Zusatzvereinbarungen (Anlage 2)
- § 2 Übergangsbestimmungen



Scan me!

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

MÖGLICHKEITEN JAGDVERWERTUNG



Musterverwaltervertrag

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

VERPACHTUNG FREIES ÜBEREINKOMMEN

1

- unverzüglich nach Jagdgebietsfeststellung
Beschluss über die Verwertung (§ 20 Abs. 1 und 2)**
- Freies Übereinkommen
 - Fortführung des Pachtvertrages
 - Verwaltung

2

- Freies Übereinkommen wird beschlossen**
mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend (6 Personen)
und einfacher Mehrheit

3

- Schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses gemäß
§ 20 Abs. 2 durch Obmann Gemeindejagdvorstand
an den Bürgermeister** (Kundmachung des Beschlusses
durch Bürgermeister inklusive Aufforderung von Pacht-
lustigen, schriftliche Angebote einzureichen)

4

- Angebote eingeholt + kein Einspruch der Jagdge-
nossen gegen den Beschluss über die Vergabeart**

Beschluss des Pacht- vertragsentwurfs

- (§ 20 Abs. 4)
mindestens 1/2 der Mitglie-
der anwesend (5 Personen)
und einfacher Mehrheit

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

VERPACHTUNG FREIES ÜBEREINKOMMEN

4

Angebote eingeholt + kein Einspruch der Jagdgenossen gegen den Beschluss über die Vergabeart

5

Entscheidung über künftigen Pächter und Abschluss des Pachtvertrages (inkl. Änderungen des Pachtvertrages)

- muss nicht jener mit dem höchsten Gebot an Pachtentgelt sein
- mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend (5 Personen) und einfacher Mehrheit

6

Vorlage des abgeschlossenen Pachtvertrages bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 20 Abs. 6 und 7) bis 01. März

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ANLAGE 1

Gebühre selbstberechnung durchgeführt

am _____ Gebühr _____ Euro

Jagd pach tvertrag

Die Jagdgenossenschaft _____ (Name der Jagdgenossenschaft)

vertreten durch die Obfrau/den Obmann _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse Obfrau/Obmann)

und das weitere Mitglied _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse weiteres Mitglied)

des Gemeindejagdvorstands der Gemeinde _____ (Gemeindebezeichnung)

als **Verpächterin** einerseits und

- Frau/Herr _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse Pächterin/Pächter)

die Jagdgesellschaft _____ (Name der Jagdgesellschaft), bestehend aus den Mitgliedern (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter),

vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse)

als **Pächterin/Pächter** andererseits

www.lk-ooe.at
Forst - Downloads

lk

schließen nachfolgenden Jagdpachtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft _____ verpachtet und Herr/Frau _____ (Vor- und Nachname Pächterin/Pächter) / die Jagdgesellschaft _____ (Name Jagdgesellschaft) pachtet die Ausübung des Jagdrechts in dem von der Bezirkshauptmannschaft/vom Magistrat der Stadt _____ mit Bescheid vom _____ im Ausmaß von _____ ha _____ ar _____ m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet _____ (Name Jagdgebiet) abzüglich von _____ ha _____ ar _____ m², welche als Jagdanschlüsse festgestellt worden sind.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt für die Dauer von _____ Jahren, das ist vom 1. April 20____ bis einschließlich 31. März 20____.

3. Pachtentgelt:

- 3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträgt _____ Euro, in Worten: _____ Euro, und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrags, jedes folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahrs an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.
- 3.2. Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Lauf der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenzuwachs oder -abgang eintritt.
- 3.3. Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Die Pächterin / Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen und diese

oder diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

7. Ausübung der Jagd:

- 7.1. Die Jagd ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
- die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 7.2. Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Angabe des Standorts über das Anbringen von Wildkameras auf ihren Grundstücken zu informieren.
- 7.3. Bei Vorkommen von Schwarzwild im Jagdgebiet hat die Bejagung nach den Grundsätzen der Richtlinie „Schwarzwildausbreitung in Oberösterreich“ zu erfolgen.

8. Jagd- und Wildschäden:

- 8.1. Die Pächterin / Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebiets an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz. § 63 Abs. 5 und 6 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.
- 8.2. Die Pächterin / Der Pächter haftet auch für Schäden, die sie bzw. er selbst, die Jagdgäste, die Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

9. Pachtbeendigung:

- 9.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod der Pächterin / des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 9.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aus den im § 27 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründen.
- 9.3. Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags sind die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten und ein etwaiger Ausfall am Jagdpachtentgelt nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 zu ersetzen; ein nach Auflösung des Jagdpachtvertrags anfallender Wildschaden kann der Vorpächterin / dem Vorpächter nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

10. Zusatzvereinbarungen:

Anmerkung: An dieser Stelle können Zusatzvereinbarungen (aus der Anlage 2) eingefügt werden.

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des § 20 Oö. Jagdgesetz 2024 bekannt zu geben.
- 11.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts im Sinne des § 934 ABGB.
- 11.3. Nach Vergebührung dieses Jagdpachtvertrags verbleibt dem Gemeindejagdvorstand das Original zur Verwahrung. Je eine Ausfertigung erhalten die Pächterin / der Pächter, die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabestelle, die Landwirtschaftskammer OÖ, der OÖ Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des OÖ Landesjagdverbands.
- 11.4. Für die Vorlage bzw. die Genehmigung dieses Pachtvertrags gilt § 20 Oö. Jagdgesetz 2024.
- 11.5. Die Verpächterin ist verpflichtet, die zu entrichtenden Gebühren für diesen Vertrag selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt Österreich, Postfach 280, 1000 Wien, zu entrichten.

_____ , am _____
Ort Datum

Pächterin/Pächter:

Verpächterin:

Obfrau/Obmann des Gemeindejagdvorstands

weiteres Mitglied des Gemeindejagdvorstands

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ANLAGE 2 ZUSATZVEREINBARUNGEN

- Bei Verwendung der Zusatzvereinbarungen ist **keine** Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich
- Aufbau der Zusatzvereinbarung Modular
Gemeindejagdvorstand „**kann**“ auswählen
- anderslautende Pachtverträge möglich, aber Genehmigung durch BH nötig
- Vorlage der Verträge bei BH bis 01. März

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ZUSATZVEREINBARUNGEN

- 1.1 Bonus-Malus-System auf Basis der Vegetationsbeurteilung
- 1.2 Bonus-Malus-System auf Basis der getätigten Abschüsse bei Rehwild

Jahr	2023	2024		
Ergebnis der Vergleichs- und Weiserflächen Begehung	II	I	II	III
Pachtentgelt	Grundpreis	Grundpreis - 20 %	Grundpreis	Grundpreis + 20 %

1. Bonus-Malus-System

Als Grundlage gelten die Regelungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 und der Oö. Abschussplanverordnung 2024.

1.1. Bonus-Malus-System auf Basis der Vegetationsbeurteilung

- 1.1.1. Als Basisjagdpachtentgelt wird ein Grundpreis von _____ Euro bei einer Gesamtbeurteilungsstufe von _____ definiert.
- 1.1.2. Eine Verschlechterung der Gesamtbeurteilung in die nächst höhere Beurteilungsstufe (zB von Stufe I auf Stufe II) hat eine Erhöhung des Jagdpachtentgelts um _____ Prozent zur Folge. Die Erhöhung des Jagdpachtentgelts ist binnen 14 Tagen nach dem gemeinsamen Begehungstermin nachzuzahlen.
- 1.1.3. Eine Verbesserung der Gesamtbeurteilung in die nächst niedrigere Beurteilungsstufe (zB von Stufe III auf Stufe II) hat eine Absenkung des Jagdpachtentgelts um _____ Prozent zur Folge.

Bei nachhaltigen Ier-Jagden wird das Jagdpachtentgelt fortgeschrieben, eine allfällige Anpassung erfolgt erst nach der nächsten verpflichtend vorgesehenen Begehung gemäß § 1 Abs. 4 der Oö. Abschussplanverordnung 2024. Wird bei nachhaltigen Ier-Jagden - abweichend vom im § 1 Abs. 4 Oö. Abschussplanverordnung 2024 vorgesehenen grundsätzlich dreijährigen Begehungsintervall - eine zusätzliche Begehung gefordert, hat deren Ergebnis keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtentgelts im Sinn dieser Bestimmung.

1.2. Bonus-Malus-System auf Basis der getätigten Abschüsse beim Rehwild

Wird der Mindestabschussplan des weiblichen Rehwildes (inkl. Kitze beiderlei Geschlechter) um _____ Prozent übererfüllt, senkt sich das Jagdpachtentgelt um _____ Prozent. Das Jagdpachtentgelt beträgt aber mindestens _____ Euro. Abschüsse, die nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 behördlich angeordnet werden, werden nicht angerechnet.

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ZUSATZVEREINBARUNGEN

- 2. Abschusskontrolle / Abschussmeldung
- 3. Zuständigkeiten vor Ort
- 4. Schwerpunktbejagung
- 5. Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden

zu übernehmen.

Diesbezügliche Förderungen hat die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer auszuschöpfen und von den Gesamtkosten abzuziehen.

5.4. Diese Regelungen gelten nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 62 und für Fälle des § 65 Oö. Jagdgesetz 2024.

5.5. Die Pächterin / Der Pächter hat bei der Kontrolle der Wildschutzzäune mitzuwirken.

5.6. Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweilige Grundeigentümerin / den jeweiligen Grundeigentümer über etwaig festgestellte Schäden an Einzäunungen unverzüglich zu informieren. In Absprache mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer können kleinere Instandhaltungsmaßnahmen unmittelbar durch die dazu berechtigten Jägerinnen und Jäger durchgeführt werden.

5. Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden

Sind aufgrund des bestehenden oder zu erwartenden Wildeinflusses Schutzmaßnahmen erforderlich, gelten folgende Vereinbarungen:

- 5.1. Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter beim Anbringen von
 - 5.1.1. chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)
 - 5.1.2. mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)
 - 5.1.3. mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun) zur Hälfte mitzuhelfen. Die Verpächterin / Der Verpächter hat den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen der Pächterin / dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen. Für den Fall, dass es der Pächterin / dem Pächter trotz rechtzeitig erfolgter Mitteilung nicht möglich ist diese Hilfestellung zu leisten und es deswegen zu einer Abgeltung der Arbeitsleistung kommt, bemisst sich diese nach den gültigen ÖKL-Richtwerten.
- 5.2. Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter die erforderlichen
 - 5.2.1. chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)
 - 5.2.2. mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)
 - 5.2.3. mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun) in Abstimmung mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer durchzuführen.
- 5.3. Die Kosten für jene Materialien, die für die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen benötigt werden, hat die Pächterin / der Pächter
 - 5.3.1. zur Gänze
 - 5.3.2. in der Höhe von _____ Prozent

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ZUSATZVEREINBARUNGEN

- 6. Fütterungsmanagement
- 7. Biotophegemaßnahmen
- 8. Information der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen
- 9. Schwarzwildbejagung / Rotwildbejagung

7. Biotophegemaßnahmen

Die Pächterin / Der Pächter und die Verpächterin / der Verpächter sollen nach Möglichkeit Biotophegemaßnahmen zur Schadensprävention durchführen.

8. Information der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen

Die Pächterin / Der Pächter verpflichtet sich nach Absprache mit der Verpächterin / dem Verpächter eine jährliche gemeinsame Versammlung durchzuführen. Im Zuge dieser Versammlung hat die Pächterin / der Pächter einen Bericht abzugeben, wie die Jagdausübung seit dem letzten Bericht erfolgte bzw. wie diese künftig erfolgen soll.

9. Schwarzwild/Rotwildbejagung – für Gebiete in denen Schwarzwild/Rotwild als Wechselwild vorkommt

Wurde das Vorhandensein von Schwarzwild/Rotwild festgestellt, hat die Pächterin / der Pächter dieses unter Einhaltung der jagdrechtlichen Bestimmungen konsequent zu bejagen.

▼ Grundregeln

außerhalb des Waldes aufzustellen. § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.

6.3. Die Pächterin / Der Pächter hat die Verpächterin / den Verpächter umgehend über eine behördlich verordnete Notzeit zu informieren.

6.4. Bei nachweislicher Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben ist je unerlaubter Fütterung bzw. Fütterung mit unerlaubter Futterzusammenstellung (entgegen der jeweils gültigen Fütterungsrichtlinien des OÖ Landesjagdverbands) eine Pönale in der Höhe von _____ Euro zu leisten.

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ZUSATZVEREINBARUNGEN

- 10. Jagdeinrichtungen
- 11. Jagdschutzorgan
- 12. Kaution

12. Kaution

12.1. Es wird vereinbart, dass von der Leistung einer Kaution abgesehen wird.

12.2. Die Pächterin / Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Jagdpachtvertrags eine Kaution im Betrag eines Jahrespachtentgelts zu leisten.

Die Kautionsleistung hat in folgender Form zu erfolgen:

Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Pächterin / dem Pächter aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsen.

Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Jagdpachtentgelts, hat sie die Pächterin / der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Die Kaution ist der Pächterin / dem Pächter spätestens drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn die Pächterin / der Pächter die aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hat.

zu entfernen.

MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ZUSATZVEREINBARUNGEN

■ 13. Sonstige Bestimmungen

13. Sonstige Bestimmungen

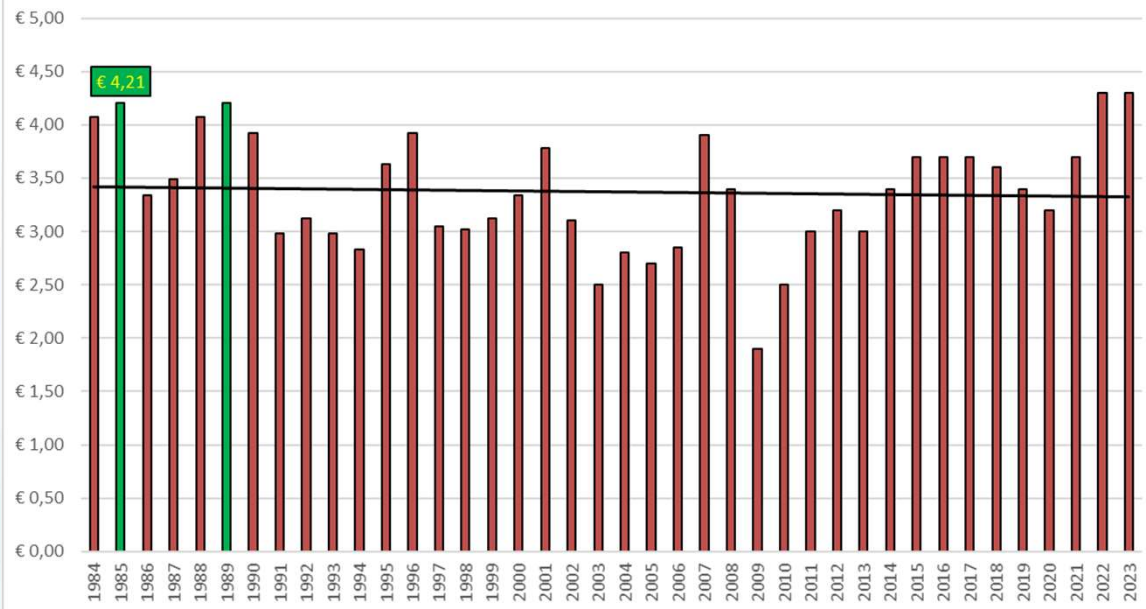
13.1.1. Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) der Statistik Austria. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Jänner des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt und das neue Pachtentgelt bildet die künftige Berechnungsbasis.

13.1.2. Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der auf der Homepage des OÖ Landesjagdverbands jährlich kundgemachte Rehwildpreis. Bezugsgröße ist der für das Kalenderjahr geltende Rehwildpreis, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

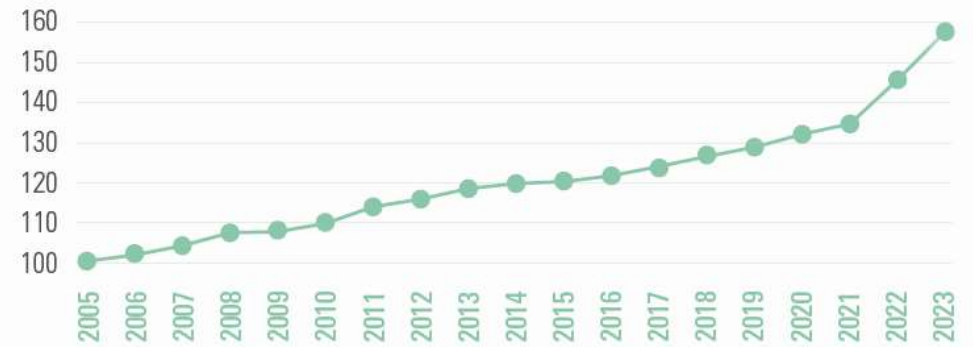
MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

WERTSICHERUNG

Amtlicher Rehwildpreis Oberösterreich 1984-2023

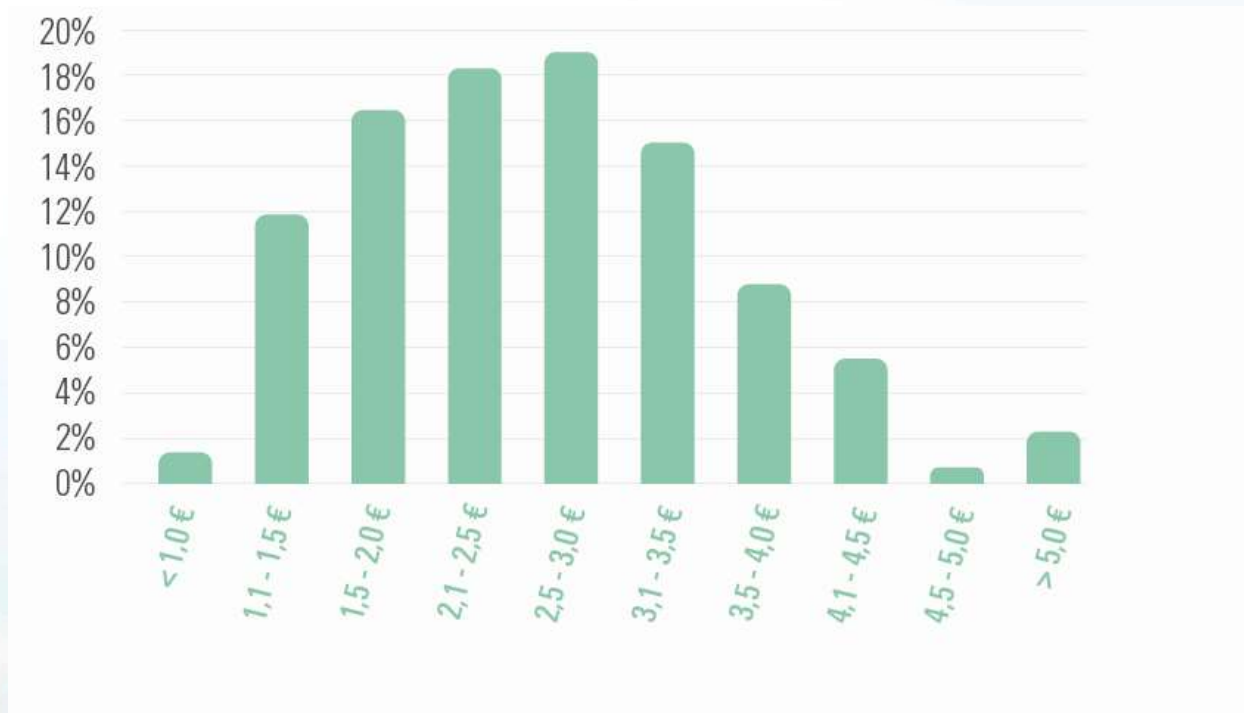


VPI 2005-2023 (Basis 2005)



MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

JAGDPACHTENTGELTE



MUSTERJAGDPACHTVERTRAG

ZUSATZVEREINBARUNGEN

■ 13. Sonstige Bestimmungen

13.2.1. Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen, die / der ortsansässig sein muss und diese / diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

13.2.2. Von den insgesamt _____ Mitgliedern der Jagdgesellschaft müssen _____ ortsansässig, dh. ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Jagdgebiets haben.

DORIS - JAGDGEBIETE

SUCHEN THEMENBAUM THEMENFILTER

Themenbaum filtern

- Gesellschaft und Soziales
- Geschichte
- Historische Landkarten
- Gesundheit
- Kultur
- Klima & Luft
- Land- und Forstwirtschaft
 - Almen
 - Flurneuordnung
 - Forstwirtschaft
 - Waldentwicklungsplan
 - Funktionsflächen
 - Kreisfunktionsflächen
 - Schutz-, Bann- und Erholungswälder
 - Standort- und Objektschutzwälder
- Jagd
 - Abschussplangebiete
 - Herkunftsgebiete
 - Mühlviertel
 - Alpenvorland
 - Forstaufsichtsstellen
- Wolfsmanagement
 - Siedlungsferner Bereich
 - Biogeografische Regionen

EJ Arco Wippenham-Buch

chheim im Innkreis

GJ Mehrnbach


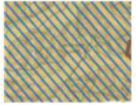


SONSTIGES

- Jagddatenbank (JADA) – Zugang Gemeindejagdvorstand
- Federwild-VO
- Fragebogen



FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

ROTWILDZONIERUNG

	Rotwild - Wechselgebiete		Rotwild - Kerngebiete	
	 Transitzone	 Verdünnungszone	 Randzone	 Kernzone
Abschuss	1:3 (4)	1:3 (4)	Plan	Plan
Rotwildfütterung, Gatter	nein	nein	nein	ja
Rotwildkirrung	nein	nein	nein	nein
Rehwildfütterung	ja	rotwilddicht	rotwilddicht	rotwilddicht
Rehwildkirrung	ja	nein	Nein	Nein
Ganzjähriger Lebensraum	nein	nein	ja	ja
Rotwildvorkommen	selten	häufig	häufig	ständig